

Kriterien für Freiflächen-Solaranlagen in Blaustein

Präambel

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und des nahenden Ausstiegs aus Kernenergie und Kohleverstromung bekennt sich Blaustein ausdrücklich zur Energiewende und zum Ziel einer klimaneutralen, erneuerbaren Energieversorgung. Bereits jetzt werden auf dem Gebiet der Stadt Blaustein erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Wasserkraftanlagen, aber auch Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei. Wenn die Klimaschutzziele von Paris erreicht und der globale Temperaturanstieg auf zwei oder sogar 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter begrenzt werden soll, dann muss das Tempo des Umsteuerns sich jedoch noch deutlich erhöhen und der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Blaustein will seinen Beitrag dazu leisten. Anders als in Großstädten mit hoher Siedlungsdichte und entsprechend vielen verfügbaren Dachflächen liegen für eine Flächenkommune wie Blaustein die Potenziale für einen nennenswerten Zubau von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung vor allem im Bau von Solaranlagen auf Freiflächen. Konversionsflächen oder geeignete Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen stehen auf den Gemarkungen Blausteins kaum zur Verfügung. Daher sollen auch Solaranlagen auf Freiflächen im Außenbereich, das heißt auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen dafür in Betracht kommen.

Der Regionalverband Donau-Iller knüpft dies an strenge Bedingungen und verlangt eine schlüssige Abwägung gegenüber den Interessen vor allem des Freiraum- und Landschaftsschutzes und weiteren Nutzungen. Planungsrechtlich ist außerdem eine Abstimmung mit den weiteren Kommunen des Nachbarschaftsverbands Ulm erforderlich, da die Stadt Blaustein mit diesen Kommunen einen gemeinsamen Flächennutzungsplan erstellt. Verwaltung und Gemeinderat Blausteins haben sich zum Ziel gesetzt, die Spielräume für Solarenergie auf Freiflächen auszuloten und aktiv zu nutzen, die innerhalb des vorgegebenen Rahmens von Regionalplanung und gemeinsamer Flächennutzungsplanung mit dem Nachbarschaftsverbands Ulm vorhanden sind.

Unter welchen Voraussetzungen Blaustein selbst den Bau von Solarparks im Außenbereich unterstützen und dazu die Aufstellung eines Bebauungsplans einleiten sowie den weiteren Kommunen des Nachbarschaftsverbands eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans vorschlagen würde, dafür hat der Gemeinderatsausschuss für Technik und Umwelt übergreifende Kriterien erarbeitet. Diese Kriterien sollen Verwaltung und Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen und Anträge zu entscheiden. Blaustein wird sich zudem konstruktiv in einen ebenfalls geplanten Prozess der Erstellung von Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik auf Ebene des Nachbarschaftsverbands Ulm einbringen. Sollte sich abzeichnen, dass dabei Widersprüche zu den von Blaustein erstellten Kriterien entstehen können, wird die Verwaltung das Gespräch mit den Nachbarkommunen sowie mit dem Gemeinderat suchen und auf eine Kompromissfindung hinwirken.

Die Mitglieder des Ausschusses für Technik und Umwelt des Gemeinderats Blaustein haben in Sitzungen am 30. Juni und am 28. Juli 2020 den vorliegenden Entwurf für einen Kriterienkatalog erstellt, der Gemeinderat hat diesen in seiner Sitzung am 13. Oktober 2020 mehrheitlich beschlossen.

Hintergrund – Solaranlagen auf Freiflächen

Seit dem Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Solaranlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütungsfähig, sofern die Flächen als so genannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Das gilt

für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 10 Megawatt¹. Welche Gebiete im Sinne des EEG als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist in einer feststehenden Kulisse bundesweit festgelegt. Auf dem Gebiet der Stadt Blaustein sind als „benachteiligt“ eingestuft im Sinne des EEG die Gemarkungen Markbronn/Dietingen, Arnegg, Wippingen und Herrlingen/Weidach. Auf Gemarkung Klingenstein sind Teilgebiete als „benachteiligt“ eingestuft, in Bermaringen und Ehrenstein gibt es keine „benachteiligten“ Gebiete. Es sei ausdrücklich klargestellt: die Lage innerhalb oder außerhalb eines „benachteiligten“ Gebietes und die damit verbundene Möglichkeit einer Solarstrom-Vergütung nach dem EEG hat keinen Einfluss darauf, ob ein Solarpark auf einer bestimmten Fläche zulässig ist oder nicht. Die Vergütung nach dem EEG erhöht aber die Wirtschaftlichkeit des Solarparkbetriebs und ist daher ein Indiz dafür, ob bestimmte Standorte für Solarpark-Investoren attraktiv sind. Die Zulässigkeit eines Solarenergievorhabens zu prüfen, zum Beispiel die Vereinbarkeit mit dem Naturschutzrecht und den Vorgaben der Regionalplanung, ist in jedem Fall erforderlich. Hier hat die Stadt keinen eigenen Handlungsspielraum. Zudem liegt diese Prüfung im ersten Schritt auch im Interesse und in der Verantwortung des Projektentwicklers oder späteren Betreibers. Sie soll daher nicht Gegenstand der vorliegenden Kriterien² sein.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Interessenten, die auf dem Gebiet der Stadt Blaustein einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Stadtverwaltung nachvollziehbar darlegen, in wie weit ihre geplanten Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die darin benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Stadt dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte bewerten, sofern mehrere Anträge vorliegen, diese miteinander vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. Der Kriterienkatalog hat auf das dann gegebenenfalls folgende eigentliche Bebauungsplanverfahren keinen Einfluss.

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

Anträge für PV-Freiflächenanlagen bzw. die dazugehörigen Anträge zur Aufstellung eines Bebauungsplans werden von der Stadtverwaltung bis zu einem jährlichen Stichtag gesammelt und dann bearbeitet. Der Gemeinderat wird über die Anträge möglichst zeitnah entscheiden. Der erste Stichtag ist der 31.1.2021. Der Gemeinderat gibt mit Beschluss über derart gesammelte Anträge jeweils den nächsten Stichtag bekannt.

¹ Zudem sind Solarparks vergütungsfähig nach dem EEG, wenn sie auf Konversionsflächen oder entlang von Schienenwegen oder Autobahnen gebaut werden. An solchen Standorten können auch kleinere Solarparks nach dem EEG vergütet werden, das heißt solche, die eine geringere Nennleistung als 750 Kilowatt aufweisen. Die Begrenzung bei der Projektgröße für EEG-vergütungsfähige Solarparks auf landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet auf maximal 10 Megawatt Nennleistung entspricht der Rechtslage im Oktober 2020. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23. September 2020 für eine Änderung des EEG ist eine Erhöhung der Obergrenze auf 20 Megawatt vorgesehen. Ob diese Änderung rechtskräftig wird, muss das weitere Gesetzgebungsverfahren zeigen.

² Die Betrachtung, welche Flächen von vornherein nicht für Solarenergie in Frage kommen, weil sie zum Beispiel im Naturschutzgebiet liegen, kann nichtsdestotrotz sinnvoll sein. Sie hilft einzuordnen, welche Potenziale für Solarenergie auf Freiflächen überhaupt vorhanden sind.

Beschluss:

Für die Entscheidungsfindung in den Gremien der Stadt Blaustein über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und die Initiierung einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands Ulm zum Zweck der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Stadt Blaustein gelten die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollen möglichst abseits von Wohngebieten geplant werden und von diesen aus möglichst wenig sichtbar sein.
- Im Sinne der Vorgaben der Regionalplanung ist bei der Standortwahl darauf zu achten, dass die Anlagen das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen. Sie sollen vielmehr so geplant werden, dass sie sich möglichst ins Landschaftsbild eingliedern.
- Ein direktes Angrenzen von Photovoltaik-Freiflächen an bestehende und (bereits absehbare) künftige Wohngebiete ist möglichst auszuschließen.
- Der Projektentwickler bzw. -betreiber muss nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Visualisierung oder einer Sichtbarkeitsanalyse.

2. Wert für die landwirtschaftliche Produktion

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sind Photovoltaik-Anlagen bevorzugt auf Flächen zu planen, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur 2 oder schlechter eingestuft sind.
- Die Priorisierung anhand der Einstufung in der Wirtschaftsfunktionenkarte gilt nicht für Solarparks, auf deren Fläche gleichzeitig Kulturpflanzen angebaut werden („Agro-Photovoltaik“, insbesondere Solarparks mit hochaufgeständerten oder bifacialen Modulen).
- Die Ausweisung von bis dahin landwirtschaftlich genutzten Flächen als Sonderbauflächen für Solarenergie soll vorerst bis 2050 begrenzt sein. Danach findet eine Neubewertung der Flächennutzung statt.

3. Natur- und Artenschutz

- Der Projektentwickler bzw. -betreiber muss darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Orientierung bieten dabei das gemeinsame Papier der baden-württembergischen Umweltverbände sowie der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg. Zu empfehlen ist z. B. eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.

4. Beteiligungsmöglichkeiten/kommunale Wertschöpfung

- Die Stadt Blaustein legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß Nutzen an den Anlagen ermöglicht wird.
- In diesem Sinne sollten die Projektentwickler bzw. -betreiber im Vorfeld eines Bebauungsplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Freiflächen-Solarprojekte auf kommunalen Flächen werden bevorzugt ermöglicht.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag.

5. Wirkung/Anwendung der Kriterien

- Die Kriterien sind als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.
- Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügige Flächen für Photovoltaik zur Verfügung stehen, dann wird der Gemeinderat über eine Änderung der Kriterien im Sinne weniger restriktiver Formulierungen beraten.

6. Zubaumenge

- Der Gemeinderat behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt angesichts der bis dahin installierten Solarleistung zu beschließen, dass kein weiterer Zubau von Solaranlagen auf Freiflächen mehr erfolgen soll.